

## OLG Schleswig-Holstein

### § 8 StVollzG (Verlegung eines Gefangenen)

Eine Verlegung kommt u. a. dann in Betracht, wenn die Behandlung des Gefangenen hierdurch gefördert wird. Eine solche Förderung kann u. a. darin liegen, dass in der anderen Anstalt eine therapeutische Behandlung des Gefangenen möglich ist.

(Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 22. Januar 2010 – 2 VAs 13/09)

#### Gründe:

#### I.

Der Antragsteller verbüßt zurzeit eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt L. Unter dem Datum des 13. und 19. Mai 2009 beantragte er die Verlegung in eine Hamburger Justizvollzugsanstalt, da seine Eltern in Hamburg gemeldet seien und es ihm seelisch und psychisch Tag für Tag schlechter gehe, er Angst habe und dies zu Krampfanfällen führe. Die Justizvollzugsanstalt Lübeck hat den Antrag befürwortet.

Der Antragsteller leidet an Krampfanfällen. U. a. erlitt er nach seiner Festnahme in Hamburg im April 2009 einen Krampfanfall, weswegen er zunächst in einer Klinik und sodann im Zentralkrankenhaus untergebracht war. Nach einem dort erstellten Gutachten ist er haftfähig in einer Einrichtung mit ständiger medizinischer Betreuung. Einen weiteren Krampfanfall erlitt der Antragsteller nach der Verlegung in die Justizvollzugsanstalt L im Mai 2009.

Nach Aussage des Antragstellers habe sein behandelnder Arzt keine organische Ursache für die – bereits vor der Haft auftretenden Krampfanfälle finden können und vermute eine psychische Ursache. Der in der JVA L tätige Psychologe hält

es für plausibel, dass der Antragsteller aufgrund von Gewalterfahrungen in der Kindheit bei Drohungen mit Gewalt einerseits Gefühle des Ausgeliefertseins und der Ohnmacht, andererseits Wut und aggressive Impulse empfindet, die er fürchtet, nicht mehr unter Kontrolle halten zu können, und er aus diesem Konflikt in psychogene Krampfanfälle flüchtet. Der Psychologe hält eine Psychotherapie für dringend erforderlich, die aber in der Justizvollzugsanstalt L nicht geleistet werden könne, weil sie eine angstfreie Umgebung voraussetze und der Antragsteller sich dort von Mitgefangenen bedroht fühle. Dies wird von der Justizvollzugsanstalt für plausibel gehalten, weil der Antragsteller bei einer früheren Haftverbüßung unter den Gefangenen als „Verräter“ verdächtigt worden sei und die von ihm bezeichnete Person, von der die Bedrohung ausgehen soll, eine führende Rolle in der Subkultur spiele.

Durch Bescheid vom 28. Oktober 2009 hat der Antragsgegner die Anträge des Antragstellers abgelehnt und zur Begründung u. a. ausgeführt, es sei nicht mit Sicherheit festzustellen, ob die Verlegung in den Hamburger Strafvollzug oder eine andere Anstalt den psychischen Druck und damit die Krampfanfälle mindern würde, denn auch bei seinen Eltern und im Hamburger Justizvollzug sei es zu Krampfanfällen gekommen. Vor einer Verlegung in ein anderes Bundesland sei die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt in Schleswig-Holstein zu prüfen.

#### II.

Der gemäß § 23 Abs. 1 u. 2 EGGVG statthafte und gemäß §§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 EGGVG in zulässiger Weise gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat mit dem Hilfsantrag Erfolg. Der angegriffene Bescheid ist aufzuheben, weil er den Antragsteller in seinem Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung verletzt (§ 28 Abs. 1 S. 1 EGGVG). Da die Sache noch nicht spruchreif ist, ist der Antragsgegner zu verpflichten, den

Antrag des Antragstellers neu zu bescheiden (§ 28 Abs. 2 EGGVG).

#### 1.

Bei der Entscheidung, ob ein Gefangener gemäß § 3 Abs. 1 StVollzG abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt zu verlegen ist, steht der entscheidenden Behörde ein Ermessen zu. Der Gefangene hat jedoch einen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 8. Aufl., § 8, Rn. 3 m. v. N.). Die Ausübung des Ermessens setzt u. a. voraus, dass die entscheidende Behörde den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen aufklärt (a. a. O.). Dies ist im vorliegenden Fall nicht in dem gebotenen Umfang geschehen, so dass nach der derzeitigen Sachlage noch keine endgültige Entscheidung getroffen werden kann.

#### a)

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG kommt eine Verlegung u. a. dann in Betracht, wenn die Behandlung des Gefangenen hierdurch gefördert wird. Eine solche Förderung kann u. a. darin liegen, dass in der anderen Anstalt eine therapeutische Behandlung des Gefangenen möglich ist (a. a. O., Rn. 4). Dass in diesem Fall der Zustand des Antragstellers durch eine Psychotherapie gebessert und diese in der Justizvollzugsanstalt L nicht durchgeführt werden kann, erscheint nach dem Bericht der Anstalt als möglich.

Die Sachverhaltsgrundlage, auf der der Antragsgegner seine Entscheidung getroffen hat, lässt den Schluss, dass durch eine Verlegung des Antragstellers die Minderung des psychischen Drucks nicht sicher zu erwarten sei, noch nicht zu. Es ist bereits zu fragen, ob insoweit Sicherheit bestehen muss oder die begründete Erwartung einer Verbesserung der Situation des Antragstellers ausreichend wäre. Jedenfalls ist offen geblieben, ob die Krampfanfälle des Antragstellers tatsächlich eine psychische Ursache haben, ob eine Psychotherapie angezeigt ist und ob diese ggf. in der Justizvollzugsanstalt

L nicht, aber in einer anderen Justizvollzugsanstalt durchgeführt werden kann. Die Frage hätte durch Auskunft durch den Arzt des Antragstellers nach dessen Benennung und Erteilung einer Schweigepflichtsentbindung Auskunft durch die Fachklinik in Schleswig, in der sich der Antragsteller im Herbst 2009 aufgehalten hat, und letztlich ggf. durch ein Sachverständigengutachten geklärt werden können.

Soweit der Antragsgegner auf frühere Krampfanfälle außerhalb der Justizvollzugsanstalt L hinweist, ist das zwar richtig, berücksichtigt aber nicht die besondere Belastungssituation in der Justizvollzugsanstalt L aufgrund der von dem Antragsteller empfundenen und von der Justizvollzugsanstalt für real gehaltenen Bedrohungslage dort und den Hinweis auf die Behandlungsbedürftigkeit des Antragstellers, wobei die Behandlung in der Justizvollzugsanstalt Lübeck nicht möglich sei.

**b)**

Der Antragsgegner hatte ferner – bereits nach dem Inhalt des angegriffenen Bescheides – nicht offen lassen dürfen, ob die Verlegung in eine andere Anstalt in Schleswig-Holstein möglich ist, sondern die in dem Bescheid offen gelassene Prüfung durchführen müssen. Denn die Verlegung wäre als Minus zu der beantragten Verlegung in den Hamburger Strafvollzug in Betracht gekommen, und sei es nur, um der von dem Antragsteller empfundenen Bedrohungssituation in der Justizvollzugsanstalt L abzuhelpfen. Es hätte also geklärt werden müssen, ob eine andere Justizvollzugsanstalt in Schleswig-Holstein die notwendige medizinische Versorgung des Antragstellers im Notfall und ggf. eine psychotherapeutische Behandlung bieten kann. Dabei wäre auch abzuwägen gewesen, ob den Angehörigen die Anreise in diese Anstalt zu Besuchen zugemutet werden kann.